



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, den 30.10.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur
Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze
(MTA-Reform-Gesetz)**

Stellungnahme des Berufs- und Fachverbandes FH-Freie Heilpraktiker e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren

wir nehmen Bezug auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)“. Bereits das aktuelle MTA-Gesetz regelt die Befugnis zur direkten Weisung von technischen Assistenten in der Medizin bei krankheitsbezogenen Labortätigkeiten. In § 9 Abs. 3 MTA heißt es hierzu:

Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in § 1 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeübt werden.

Dieser Passus wurde sinngemäß in den Referentenentwurf zum MTA-Gesetz (RefEntw). übernommen. Dort hieß es:

„Tätigkeiten deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in Absatz 1 bis 4 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Anforderung oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeführt werden“.

In dem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde die Delegationskompetenz des Heilpraktikers ohne Begründung gestrichen. Unter § 5 Abs. 5 MTA-Gesetz (Entwurf-BReg) heißt es nun:

„Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in Absätzen 1 bis 4 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Anforderung ausgeübt werden“.

Es handelt sich hierbei um einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Heilpraktiker; dieser ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Das Grundrecht der Berufsfreiheit gewährleistet dem Einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet glaubt, als "Beruf" zu ergreifen, das heißt, zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Art. 12 Abs. 1 GG konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der

Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung und Existenzerhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab. Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen Einschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot strikter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen deshalb nicht weiter gehen, als die sie legitimierenden öffentlichen Interessen erfordern. Die Eingriffsmittel müssen zur Erreichung der angestrebten Zwecke geeignet sein und dürfen nicht übermäßig belastend wirken. (BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1980 – 1 BvR 697/77 – BVerfGE 54, 301-341; BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 1965 – 1 BvL 14/60 –, BVerfGE 19, 330-342.)

Bei der Neufassung bleibt bereits unklar, welche Reichweite diese Änderung konkret hat. Heilpraktiker dürfen gemäß § 1 HeilprG selbständig Heilkunde ausüben und grundsätzlich umfassend diagnostisch tätig werden. Für diese Tätigkeit ist es zwingend erforderlich, Laborleistungen bei unabhängigen Laboren in Auftrag zu geben. Der zitierte Passus lässt offen, ob auch diese Befugnis von Heilpraktikern eingeschränkt wird oder ob ausschließlich Laborgemeinschaften mit Heilpraktikern als Gesellschafter betroffen sind, welche eigene Laborleistungen unmittelbar mit Patienten abrechnen.

Die Streichung der Delegationskompetenz von Heilpraktikern ist nicht verhältnismäßig; sie dient in beiden Fällen bereits keinem legitimen Zweck, insbesondere nicht dem Patientenschutz. Denn die jeweilige Labortätigkeit als solche wird nicht vom Heilpraktiker, sondern von den in Absätzen 1 bis 4 genannten Personen ausgeübt. Diese besitzen eine nachgewiesene Fachqualifikation. Es geht in diesem Zusammenhang allein um die Delegationsbefugnis, d.h. um das Recht, eine krankheitsbezogene Laboruntersuchung zu veranlassen. Dieses Recht muss auch weiterhin neben den im aktuellen Entwurf genannten Berufsgruppen Heilpraktikern zustehen.

Zudem muss auch unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen jede labormedizinische Untersuchung in der Heilkunde nach den „Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK)“ erbracht und kontrolliert werden; dies gilt auch für Heilpraktiker. In dieser Richtlinie wird beschrieben, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit eine labormedizinische Untersuchung erbracht werden darf. Diese Vorgabe schließt es aus, dass Patienten gefährdet werden.

Aus den vorgenannten verfassungsrechtlichen Gründen raten wir dringend an, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Delegationskompetenz von Heilpraktikern gegenüber den technischen Assistenzberufen in der Medizin in Bezug auf krankheitsbezogenen Laborleistungen wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Siewertsen
Vorsitzender Freie Heilpraktiker e.V.

